

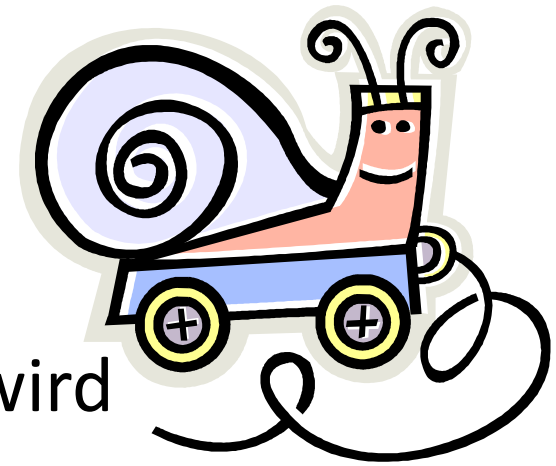
Betriebsvoraussetzungen eines Heimes



Eine Fülle von Vorschriften – von
Bundesland zu Bundesland verschieden

Hartmut Vöhringer

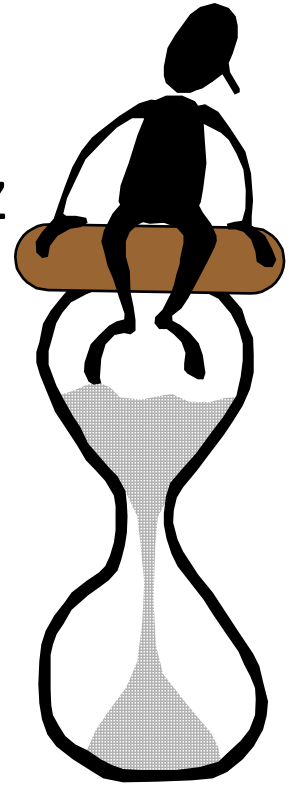
Rolle des Heimgesetzes



- Heimgesetz ist seit 1974 gültig und wird fortlaufend überarbeitet.
- Seit 2008 gilt das Landesheimgesetz Baden _
Württemberg!
- Es regelt den Inhalt der Heimverträge und setzt bestimmte Mindeststandards für alle Heime über seine Rechtsverordnungen fest (z.B. Heimpersonalverordnung).
- Bei einer vorübergehenden Kurzzeitpflege von unter drei Monaten greift das Heimgesetz nicht.

Voraussetzungen zum Betrieb einer Einrichtung

- Wer eine Einrichtung nach dem Heimgesetz betreiben will, muss bestimmte **personelle**, **bauliche**, **finanzielle** und **betriebliche** Voraussetzungen erfüllen.
- Aufgabe der Heimaufsicht ist es,
 - durch fachliche Beratung,
 - und wenn dies nicht ausreicht,
 - durch entsprechende Anordnungen sicherzustellen, dass diese Betriebsvoraussetzungen im Interesse und zum Schutz der Heimbewohner erfüllt werden.



Anzeige des Heimbetriebes

- Für den Betrieb einer Einrichtung nach dem Heimgesetz wird zwar keine Genehmigung benötigt,
- der Betrieb eines Heimes muss jedoch spätestens **drei Monate** vor dem vorgesehenen Eröffnungstermin beim zuständigen **Landratsamt schriftlich** angezeigt werden.



In dieser Anzeige sind anzugeben:

- Name und Anschrift des Trägers
- Art, Standort und Bettenzahl der Einrichtung
- berufliche Ausbildung und Werdegang des Leiters
 - die Angaben sind durch entsprechende Zeugnisse zu belegen)
 - ein polizeiliches Führungszeugnis, zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde



Für die Anzeige eines Heimbetriebes werden folgende Unterlagen benötigt:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Baupläne des Gebäudes
- Mietvertrag oder Eigentumsnachweis
- Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI
- Mustervertrag (Heimvertrag)
- Exemplar der Satzung des Trägers und der Heimordnung
- Unterlagen über die Investitionskosten
- Finanzierungsübersicht



Heimgesetz als Grundlage:

- Auf der Grundlage des Heimgesetzes wurden folgende Rechtsverordnungen erlassen:
 - Heimmitwirkungsverordnung
 - Verordnung über bauliche Mindestanforderungen
 - Verordnung über personelle Anforderungen
 - Heimsicherungsverordnung
 - Heimmitwirkungsverordnung



Wer ist die Heimaufsicht?

- Mitarbeiter der Heimaufsicht sind unter anderem **Verwaltungsfachleute**, Sozialarbeiter und Pflegekräfte.
- Über ihre Kontrollfunktion hinaus beraten sie Bewohner und Einzugsinteressenten, Heimbeiräte, Heimfürsprecher, aber auch die Heimbetreiber.
- Sie informiert zu.
 - Fragen des Heimvertrages und der Heimordnung,
 - aber auch über Beschwerdemöglichkeiten oder die Beteiligung an der Heimorganisation.



Heimaufsicht

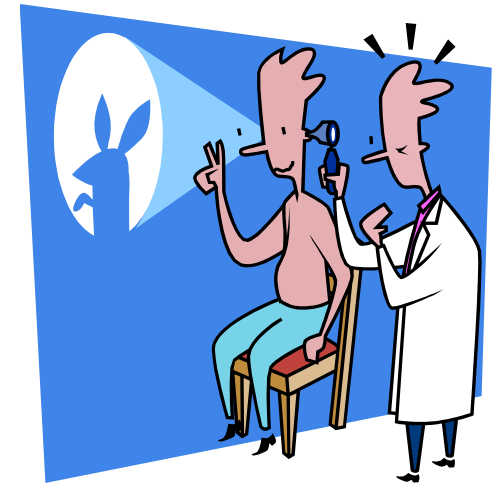


- Ob sich Heime an die festgelegten **Qualitätsanforderungen** halten, kontrolliert die Heimaufsicht.
- Sie wird von den Bundesländern organisiert und arbeitet deshalb von Land zu Land unterschiedlich.
- Die für das jeweilige Heim zuständige **Heimaufsicht** muss im **Heimvertrag genannt** sein.
- Zusätzlich kann man im Sozialamt eine Liste einsehen; dort ist festgehalten, welche Behörde die Aufsicht für ein spezielles Heim führt.

Jährliche Prüfung

Änderungen vom 1.10.2009:

- *Die Heimaufsicht prüft jedes Heim im Jahr grundsätzlich mindestens ein Mal.*
- *Die Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen.*
- „Möglichst“ alternierend mit MdK



Arbeitsgemeinschaft

- *Änderungen vom 1.10.2009:*
- *Heimaufsicht, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK), Pflegekassen und Träger der Sozialhilfe müssen besser zusammen arbeiten.*
- *Alle Beteiligten bilden Arbeitsgemeinschaften, in denen sie ihre Arbeit miteinander abstimmen.*

